

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/510
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss 31.01.2013

Rat 20.02.2013

Betreff: Änderung der Entgeltregelungen für die Wasserversorgung in der
Gemeinde Rosendahl
hier: Anhebung des Verbrauchspreises je cbm (Ziffer 3. Buch-
stabe d)

FB/Az.: II / 815.90

Produkt: 29/11.001 Wasserversorgung

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: --

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Entgeltregelungen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Rosendahl wird dahingehend beschlossen, dass der Netto-Verbrauchspreis je cbm (Ziffer 3, Buchstabe d) ab dem Jahr 2013 von 1,20 € auf 1,35 je cbm angehoben wird.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rosendahl hat in den Jahren 1977 bis 1983 als eine der letzten Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen eine zentrale öffentliche Wasserversorgung erstellt. Sie dient der Versorgung der Bevölkerung in den Ortlagen der Ortsteile Darfeld, Holtwick und Osterwick sowie im Wohnbereich „Höven“ mit Trinkwasser.

Allein zur erstmaligen Herstellung der hierzu erforderlichen Transport-, Speicherungs- und Verteilungs- und weiteren Anlagen hat die Gemeinde Rosendahl im vorgenannten

Zeitraum insgesamt 11.587.651 DM (= 5.924.672 €) investiert. Die erstellten Anlagen und Einrichtungen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse, wurden seinerzeit mit einem nominalen Fördersatz von 80 v.H. durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die im Rahmen des Erstausbauers erstellten Anlagen und Einrichtungen sind, obwohl sie inzwischen zu großen Teilen abgeschrieben sind, weiterhin in vollem Umfang in Betrieb. Kontinuierlich steigende Unterhaltungsaufwendungen, die ihre Begründung insbesondere auch in Verschleißerscheinungen an Rohrverbindungen und auftretenden Rohrbrüchen haben, sind deutliche Hinweise auf mittelfristige Erneuerungsnotwendigkeiten. Es ist vorgesehen, dass ein Mitarbeiter der Stadtwerke Coesfeld GmbH in der Sitzung des Ver- und Entsorgungsausschusses über die Unterhaltungserfordernisse, den Zustand der Versorgungsanlagen insgesamt, Erneuerungsplanungen und ggf. weitere Aspekte der gemeindlichen Wasserversorgung berichtet.

Parallel zu einer Begutachtung der Versorgungsanlagen und einem darauf aufbauenden Erneuerungskonzept müssen auch die Finanzierungsgrundlagen hierfür betrachtet und ggf. verbessert werden.

Ausgangspunkt ist dabei die Tatsache, dass der Finanzierungsbedarf für die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen sich an deren Wiederbeschaffungszeit, also denjenigen Wert der aufgrund des Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes zum jetzigen Zeitpunkt für die vollständige Erneuerung dieser Anlagen und Einrichtungen erforderlich wäre, orientieren muss. Dieser beträgt für die Anlagen und Einrichtungen des Erstausbauers derzeit rd. 9.75 Mio. €. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Nutzungsdauer der Wasserversorgungsanlagen und -einrichtungen mit rd. 40 Jahren angenommen werden kann, errechnet sich unter Fortschreibung der Preisindexe für die Restnutzungsdauer ein Refinanzierungsbedarf von 10,7 Mio. € für eine vollständige Erneuerung.

Maßgeblicher Grundsatz ist dabei, dass die Finanzierungsgrundlage für die Erneuerung bzw. Ersatzbeschaffung von bilanzierten Vermögensgegenständen grundsätzlich durch die Erwirtschaftung von jährlichen Abschreibungen zu schaffen ist. Als weiterer Grundsatz kommt hinzu, dass die Wertminderung eines Vermögensgegenstandes durch Nutzung und Abnutzung innerhalb eines festgelegten Nutzungszeitraumes (z.B. eines Kalenderjahres) von den Nutzern der Einrichtungen innerhalb dieses Zeitraumes erwirtschaftet werden soll.

Durch die Abschreibung vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, zu der sowohl § 35 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die Gemeinden grundsätzlich als auch die Bedingungen der Landesförderung für den Erstausbau der zentralen Wasserversorgung im Einzelnen verpflichten, kann den vorgenannten Grundsätzen nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Mit der Abschreibung vom Anschaffungs- und Herstellungswert wird lediglich der ursprüngliche Investitionsaufwand für eine spätere Erneuerung erwirtschaftet. Die aufgrund von Inflationsausgleich und technischem Fortschritt benötigten zusätzlichen Finanzierungsmittel stehen zum Zeitpunkt der Erneuerung abgeschriebener Vermögensgegenstände jedoch nicht zur Verfügung.

Bezogen auf die öffentliche Wasserversorgung ist daher bewertend festzustellen, dass die Abschreibung vom Anschaffungs- und Herstellungswert dazu führt, dass der den Nutzern innerhalb eines Nutzungszeitraumes zuzurechnende Wertverzehr von diesen nicht in vollem Umfang erwirtschaftet wird und auch nicht erwirtschaftet werden kann. Vielmehr wird es künftigen Nutzern überlassen, neben den dann höheren Abschreibungen für die neu erstellten Anlagen und Einrichtungen auch die Finanzierungslücke aus den Altanlagen (= Zinslasten für erforderliche Kreditfinanzierung) zu schließen.

Da vor dem Hintergrund der zeitlich komprimierten erstmaligen Erstellung der Wasserversorgungsanlagen auch deren Erneuerung innerhalb weniger Jahre erforderlich werden dürfte, haben die erhöhten Abschreibungen und zusätzlichen Finanzierungskosten ohne frühzeitiges Gegenlenken zur Folge, dass zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher und sprunghafter Anstieg der Verkaufstarife eintreten wird.

Es wird dabei nicht verkannt, dass die beschriebenen Effekte und Wirkungen aufgrund der vorgeschriebenen Abschreibungsmethode in großen Teilen systembedingt und somit zwangsläufig sind. Hieraus darf aber nicht abgeleitet werden, dass auch die sich hieraus ergebenden Besser- und Schlechterstellungen von Nutzern in den verschiedenen Nutzungsepochen zwangsläufig sein müssen. Ziel muss es vielmehr sein, die in vielen Bereichen, insbesondere im öffentlichen Bereich, anzutreffende Praxis, heute verursachte finanzielle Lasten in die Zukunft zu verschieben, zu durchbrechen.

Vor diesem sachlichen Hintergrund wird die Anhebung des Wasserverkaufspreises je cbm (Ziffer 3. Buchstabe d der Entgeltregelungen) ab dem Jahr 2013 von derzeit 1,20 € auf 1,35 € je cbm vorgeschlagen.

Die Änderung des Verkaufspreises ist im Entwurf des Haushaltes 2013 beim Produkt 29 - Wasserversorgung (Seiten 197 – 202) mit einer Ansatzserhöhung von 50.000 € beim Sach- bzw. Finanzkonto 442110 / 642110 „Verkauf von Trinkwasser“ berücksichtigt.

Wie der beigefügten Anlage I zu entnehmen ist, liegt die Gemeinde Rosendahl mit ihren derzeitigen Verkaufstarifen (Grundpreis, Verbrauchspreis) im Vergleich zu den Nachbarkommunen in einem extrem günstigen Bereich. Selbst nach der vorgeschlagenen Anhebung des Verbrauchspreises bleibt die Gemeinde Rosendahl hier in unveränderter Position. Zudem entspricht der rechnerische Anstieg gegenüber der letzten Anhebung in 2005 um insgesamt 8,15 % noch nicht einmal der Inflationsrate in diesem Zeitraum. Sie beträgt für den Zeitraum 2005 – 2012 insgesamt 12,7 %.

Die vorgeschlagene moderate Anhebung des Verbrauchspreises ist daher nicht nur sachlich geboten, sie ist insbesondere auch im Hinblick auf einen interkommunalen Vergleich zu vertreten.

Im Auftrage:

Isfort
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage (n)

Anlage I - Vergleich Wasserverkaufspreise